

Satzung des »Verein der Freunde/innen und Förderer/innen der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Steinberger Straße e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der »Verein der Freunde/innen und Förderer/innen der städtischen Gemeinschaftsgrundschule Steinberger Straße e. V.« mit Sitz in Köln-Nippes verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung in der Gemeinschaftsgrundschule Steinberger Straße. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
 - b) die Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
 - c) die Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler,
 - d) die Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - e) die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinsmittel und -ausgaben

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Austrittserklärung in Textform
- b) Ausschluss

Der Austritt wird mit dem Ende des Monats des Zugangs der Austrittserklärung wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin oder dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Vorsitz), der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie bis zu zehn weiteren Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selbst. Die Schulleiterin, der Schulleiter oder eine Vertretung sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
5. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen betragen.
2. Die Sitzungen des Vorstands können auch in elektronischer Kommunikation stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. In der zweiten Abstimmung ist der Beschluss gefasst, wenn mehr Stimmen für als gegen den Beschlussvorschlag stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Textform niedergelegt und durch die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in Textform bestätigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfende sowie deren Stellvertretungen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfenden berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der oder dem Vorsitzenden durch Aushang in der Schule oder in Textform einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen auch in elektronischer Kommunikation stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Entscheidungen trifft sie mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden während der Versammlung niedergelegt und die Niederschrift von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss entsprechend Nr. 7 unmittelbar bestätigt. Die gesamte Niederschrift wird von der oder dem Protokollführenden sowie einem an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Textform nach Fertigstellung der vollständigen Niederschrift bestätigt.

§ 9 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 11 Vermögensübergang

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger der Schule, die Stadt Köln, die das Geld ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gemeinschaftsgrundschule Steinbergerstraße zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung (Mitgliederversammlung am 31.1.2023) und Bekanntgabe auf der Onlinepräsenz der Schule in Kraft.

Köln, den 31.01.2023

Für den Vorstand

Marion Steffen